

„Spendenabzug“

- I. Gesetzliche Grundlage: § 10b Einkommensteuergesetz (EStG)
- II. Definition: Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO
(§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG)
- III. Formen:
- Geldspenden (§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG)
 - Sachspenden (§ 10b Abs. 3 S. 1 EStG)
Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme
Von Nutzungen (AfA) und Leistungen (unentgeltl.
Arbeit)
 - Verzicht auf Auslagenersatz
(§ 10b Abs. 3 S. 5 f. EStG)
- IV. Höchstbeträge: 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte
(§ 10b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)
- V. Zuwendungsnachweis
- Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.
(§ 50 Abs. 1 EStDV)
- VI. Wertansatz
- a) Geldspenden: kein Problem
- b) Sachspenden: gemeiner Wert = Wert am Markt
(§ 10b Abs. 3 S. 3 EStG)
Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach
Der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer
Veräußerung zu erzielen wäre
(§ 9 BewG)
- Ausnahme: höchstens Entnahmewert (Teilwert) bei
Entnahme aus Betriebsvermögen
(§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG)
- Beispiele: - Kassenbon bei Lebensmittel u.a.
- Preisliste bei Medikamenten
(nicht bei Ärztemustern)
- Achtung: Probleme bei gebrauchter Kleidung und
Medikamenten

c) Verzicht auf Auslagenersatz: gemeiner Wert = Wert am Markt
(§ 10b Abs. 3 S. 5 EStG)

Voraussetzungen:

- bestehender Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung oder rechtsgültigen Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern bekannt gemacht wurde (§ 10b Abs. 3 S.5 1. HS EStG)
- Ersatzanspruch muss vor dem Entstehen des Aufwands geregelt sein
- vereinbarter Aufwandsersatz muss der Höhe nach angemessen sein (z.B. 0,30 € je km für Fahrtkosten)
- ohne Verzichtsbedingung (stillschweigender Verzichtsvorbehalt des Spenders ist unschädlich) (§ 10b Abs. 3 S. 6 EStG)
- wirksamer Anspruchsverzicht des Spenders, bedingungslos und zeitnah (§ 10b Abs. 3 S.5 2. HS EStG)
- Aufzeichnung der Grundlagen für den bestätigten Wert der Zuwendung beim Aussteller, deshalb muss dem Verein eine Aufstellung der Aufwendungen vorgelegt werden (§ 50 Abs. 4 S. 2 EStDV)
- Aussteller muss über genügend Mittel verfügen, um die Ansprüche erfüllen zu können, d.h. der Anspruch muss ernsthaft bestehen

Beispiel: Freie Unterkunft und Verpflegung für die Aufnahme von strahlengeschädigten Kindern aus der Tschernobyl-Region

Ansetzbar ist der Wert nach der Sachbezugsverordnung (ab 2007: Sozialversicherungsentgeltverordnung).

Dieser beträgt für eine Person unter 18 Jahren, bei Unterbringung in einem Einzelzimmer für

+ 2001: 20,73 DM/Tag	(BStBl. 2000 I S. 1517)
+ 2002: 10,78 €/Tag	(BStBl. 2001 I S. 817)
+ 2003: 10,96 €/Tag	(BStBl. 2002 I S. 1355)
+ 2004: 11,06 €/Tag	(BStBl. 2003 I S. 563)
+ 2005: 11,21 €/Tag	(BStBl. 2004 I S. 1013)
+ 2006: 11,35 €/Tag	(BStBl. 2005 I S. 1062)
+ 2007: 11,45 €/Tag	(BStBl. 2006 I S. 3385)
+ 2008: 11,45 €/Tag	(BGBl. 2006 I S. 3385)
+ 2009: 11,76 €/Tag	(BGBl. 2008 I S. 2220)
+ 2010: 11,93 €/Tag	(BGBl. 2009 I S. 3667)
+ 2011: 12,04 €/Tag	(BGBl. 2010 I S. 1751)

Sofern außerdem noch Kosten für Bekleidung, Medikamente u.ä. anfallen, dürfen diese Ausgaben in nachgewiesener Höhe bescheinigt werden (OFD Koblenz v. 15.10.97, S 2223 A – St 343).

Beachte: Haftung des Ausstellers in Höhe von 30% des zugewendeten Betrags, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. (10b Abs. 4 EStG)